

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Eventorganisation

Event-Styling/Thomas Dvorak

Event-Styling – 2095 Drosendorf / Altstadt 33 am 07.12.2004

1. Verhältnis, Sorgfaltspflichten

- Der Auftraggeber als Veranstalter beauftragt die Agentur Event-Styling, vertreten durch Thomas Dvorak mit den im Angebot beschriebenen und in der Auftragsbestätigung bestätigten organisatorischen Leistungen.
- Die Agentur ist verpflichtet ihre Leistungen nach den Grundsätzen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns, unter Beachtung der Interessen des Auftraggebers zu erbringen, insbesondere verpflichtet sie sich zur gewissenhaften Beratung des Auftraggebers, sowie zur sorgfältigen Auswahl und Überwachung der Lieferanten und Subunternehmer.

2. Leistung – Leistungsumfang

- Der Umfang der vertraglichen Leistungen und des Honorar ergibt sich aus der schriftlichen Vereinbarung. Nebenabreden oder Abänderungen, die den Umfang der vertraglichen Leistungen oder den Preis verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung der Vertragspartner und müssen unverzüglich schriftlich festgehalten werden.
- Der Auftraggeber stellt der Agentur unabhängig von dem vereinbarten Konzept- bzw. Betreuungshonorar, verbindlich und schriftlich einen Budgetrahmen zur Verfügung.
- Dieses Budget darf von der Agentur nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.
- Die Agentur ist in wichtigen und begründeten Fällen berechtigt, in Abstimmung mit dem Auftraggeber, Teile des Veranstaltungsablaufes in Abweichung von der Leistungsbeschreibung zu verändern; dies soll unverzüglich und einvernehmlich schriftlich festgehalten werden.
- Soweit die Agentur Leistungen im Auftrag und auf Rechnung des Auftraggebers erfüllen soll, ist dies ausdrücklich schriftlich festzuhalten. Dies betrifft insbesondere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Rechtsakte, die Miete von Räumen, den Abschluss von Verträgen im Gastronomiebereich, sowie den Abschluss von Verträgen mit Künstlern, Lieferanten und Subunternehmern.
- In diesem Fall holt die Agentur auf Wunsch des Auftraggebers entgeltlich, wie in der Honorarvereinbarung fixiert, Kostenvorschläge geeigneter Lieferanten und Subunternehmer ein.
- Die Auswahl der von der Agentur vorgeschlagenen Lieferanten und Subunternehmer erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Auftraggeber; wenn dieser es wünscht, durch die Agentur.

3. Steuern und finanzielle Abwicklung

- Die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern, Gebühren, Abgaben und Urheberrechtsentgelte gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- Die für die Durchführung des Events notwendigen Beträge werden durch den Auftraggeber der Agentur, bis zu einem vereinbarten Zeitpunkt laut Vereinbarung zur Verfügung gestellt. Auf Wunsch richtet die Agentur für diese Beträge Sonderkonten ein.
- Die Schlussrechnung hat zu dem von beiden Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt durch die Agentur in schriftlicher Form zu erfolgen.

4. Honorar

- Die Zahlungsmodalitäten sind in der Vereinbarung zu regeln.
- Lädt der Auftraggeber die Agentur zur Erstellung eines Angebots (Präsentation) ein und erfolgt die Vergabe des Auftrages nicht an diese Agentur bzw. findet die Veranstaltung aus welchem Grund auch immer nicht statt, ist die Agentur berechtigt für ihre Leistung ein angemessenes, nach Möglichkeit in der Vereinbarung zu regelndes Honorar zu verrechnen.

5. Kündigung

- Der Auftraggeber ist berechtigt das Vertragsverhältnis mit der Agentur jederzeit zu kündigen. Die vorzeitige Aufhebung des Vertragsverhältnisses verpflichtet den Auftraggeber jedoch zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes, abzüglich die aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses eingesparten Aufwendungen.
- Das Recht zur Kündigung steht der Agentur insbesondere dann zu, wenn vereinbarte Teilzahlungen durch den Auftraggeber nicht zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden bzw. wenn trotz Aufforderung Budgetleistungen im Rahmen der vertraglichen Abrede nicht auf das Sonderkonto gezahlt werden. In diesem Falle gebührt der Agentur das volle vereinbarte Entgelt, abzüglich die aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses eingesparten Aufwendungen.

6. Versicherung

- Die Agentur bietet dem Auftraggeber an, für die Veranstaltung nach Möglichkeit eine ausreichende Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Kosten einer solchen Versicherung werden jedenfalls dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

7. Gerichtsstand

- Gerichtsstand ist der Firmensitz der Agentur. Zuständig für allfällige aus dem gegenständlichen Vertrag entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in 3580 Horn/Austria.

8. Nebenabreden / Schriftform

- Die Vertragsparteien vereinbaren strenge Vertraulichkeit über alle sich aus dem Geschäftsverkehr entstandenen Kenntnisse gegenüber Dritten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- Sollte eine oder mehrere der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen rechtlich unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im übrigen nicht berührt.
- Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, daß im Rahmen der Vertragsabwicklung Daten gespeichert werden.
- Angebote, Kostenvorschläge und Pläne dürfen ohne unsere Zustimmung nicht an Dritte weiter gegeben werden.